

Ministeriums des Innern, Abteilung Sorbenfragen,
Bundesvorstandes der Domowina,
Zentralrates der FDJ

zu bilden. Die Mitglieder sind auf Vorschlag der jeweiligen staatlichen Organe bzw. der gesellschaftlichen Organisationen durch den Minister für Kultur zu berufen.

(2) Bei den Redaktionen „Allgemeine Literatur“ und „Pädagogische Literatur“ sind Redaktionsausschüsse zu bilden, die die Redaktionen bei ihrer thematischen Planung und bei der Entwicklung und Herausgabe der einzelnen Titel beraten. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind auf Vorschlag des Verlages nach Anhören des Bundesvorstandes der Domowina vom Ministerium für Kultur zu berufen. Die Mitglieder des pädagogischen Ausschusses bedürfen außerdem der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

Anordnung über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen.

Vom 11. Oktober 1958

Zur Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie anderer wichtiger Institutionen (im folgenden Objekte genannt) sind für die Sicherheit und Ordnung in den von ihnen geleiteten Objekten persönlich verantwortlich!

(2) Sie haben im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung einzuleiten und durchzuführen.

§ 2

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der technischen Sicherheit sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewachung der Objekte zu treffen.

§ 3

(1) Die Bewachung kann durch geeignete Bewachungskräfte, wie

- a) Betriebswachen oder
- b) Wächter und Pförtner,

erfolgen. Ihre Stärke, Ausrüstung und einheitliche Bekleidung bestimmen die Leiter der Objekte,

(2) Für die Bewachung besonders wichtiger Objekte können im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Angehörige der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) eingesetzt werden, Ausgenommen davon

sind die stationären Betriebe sowie betrieblichen Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Deutschen Reichsbahn, für deren Sicherung Sonderbestimmungen gelten.

(3) Über den Einsatz von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) sind zwischen dem Ministerium des Innern und den Leitern der Objekte Verträge abzuschließen.

§ 4

(1) Die Hauptaufgabe der Bewachungskräfte besteht im Schutz dieser Objekte.

(2) Sie haben im besonderen

- a) die allgemeine Ordnung und Sicherheit in ihrem Bewachungsbereich aufrechtzuerhalten,
- b) das Eindringen unbefugter Personen in ihren Bewachungsbereich zu verhindern,
- c) keine Schädigung des Volkseigentums in ihrem Bewachungsbereich zuzulassen.

§ 5

Die Bewachungskräfte sind in Ausübung ihres Dienstes befugt und verpflichtet, alle mit der Erfüllung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören:

- a) regelmäßige Kontrolle der technischen Sicherungsanlagen auf ihre Betriebsfähigkeit,
- b) Kontrolle aller Personen und Fahrzeuge, die den Bewachungsbereich betreten, verlassen oder befahren wollen,
- c) im Einvernehmen mit dem Leiter des Objektes mitgeführte Taschen oder andere Behältnisse sowie Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren.

§ 6

(1) Auf der Grundlage des § 152 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) (GBl. S. 997) können die Bewachungskräfte vorläufige Festnahmen vornehmen:

- a) wenn Personen unter Umgehung der Kontrolle in ihren Bewachungsbereich eindringen wollen oder eingedrungen sind,
- b) wenn Personen in Taschen oder anderen mitgeführten Behältnissen oder mit Fahrzeugen ohne Berechtigung Werkzeuge, Materialien, Fertigerwaren, Ersatzteile, Produktions- und Personalunterlagen oder andere wichtige betriebliche Unterlagen beim Verlassen des Bewachungsbereiches mit sich führen,
- c) wenn in anderen Fällen eine Person auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, der Flucht verdächtig ist oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

(2) Vorläufig festgenommene Personen sind sofort der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden und ihre Abholung zu veranlassen.

§ 7

Zur Durchführung der Aufgaben der Bewachungskräfte erläßt das Ministerium des Innern eine Direktive. Die Verantwortung zur Einhaltung der Direktive obliegt dem Leiter des Objektes,